

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes»; Rechtsgültigkeit

2023/569

vom 31. Oktober 2023

1. Ausgangslage

Am 17. April 2023 wurden vom entsprechenden Komitee die Unterschriftenlisten zur formulierten Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» eingereicht.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) hat die Landeskanzlei am 8. August 2023 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 8. August 2023 im Amtsblatt Nr. 63 vom 10. August 2023).

Mit RRB 2023-759 vom 6. Juni 2023 hat der Regierungsrat gestützt auf § 12a Abs. 2 Bst. a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11, Vo GpR) die Sicherheitsdirektion ermächtigt, die Rechtsgültigkeit der Volksinitiative mit einem externen Gutachten abzuklären.

2. Wortlaut der Initiative

Ergänzung des Strassenverkehrsgesetzes BL:

§ 3, neuer Absatz 1^{bis}, eingefügt nach Absatz 1:

1^{bis}

Besteht im Rahmen des Entscheides über eine abweichende Höchstgeschwindigkeit gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b ein behördlicher Ermessensspielraum, darf eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 auf Hauptstrassen nur verfügt werden, sofern alle anderen möglichen Massnahmen bereits umgesetzt sind und die Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde vorliegt.

Neuer § 19, in neuem Abschnitt 5 Übergangsbestimmung, eingefügt nach § 18:

5 Übergangsbestimmung

§ 19 Genehmigung Verkehrsanordnungen

Verkehrsanordnungen zur Einführung von Tempo 30 auf Hauptstrassen, die gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. a und b eingeführt wurden, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten von § 3 Abs. 1^{bis} den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle einer ausbleibenden Genehmigung sind diese Verkehrsanordnungen aufzuheben.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Die Sicherheitsdirektion hat Prof. Dr. Andreas Stöckli, ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg und Mitglied der Direktion des Instituts für Föderalismus, mit der Prüfung der Rechtsgültigkeit der Initiative beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde am 11. August 2023 fertiggestellt. Darin kommt Prof. Stöckli zum Schluss, dass die kantonale Volksinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» in mehrfacher Hinsicht gegen Bundesrecht verstösst und mehrere verfassungsrechtliche Einwände gegen die Initiative bestehen. So würde eine Umsetzung der Initiative insbesondere gegen die in der Kantonsverfassung festgelegte Hoheit des Kantons über die Kantonsstrassen und gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstossen. Daneben ist der Initiativtext auch nicht mit dem Strassenverkehrs- und Umweltschutzrecht des Bundes vereinbar und verstösst gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Aufgrund des mehrfachen Verstosses gegen übergeordnetes Recht ist die Initiative als offensichtlich rechtswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Kantonsverfassung und § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte zu beurteilen und in Anwendung dieser Bestimmungen für ungültig zu erklären.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» wird für rechtsungültig erklärt.

Liestal, 31. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten von Prof. Dr. A. Stöckli vom 11. August 2023

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» wird für rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: